

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Gemeinde Weischlitz (Brandverhütungsschaukostensatzung - BVSKostS)**

Aufgrund von § 8a Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz am 18.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kostenerstattung**

Die Gemeinde Weischlitz verlangt die Erstattung der durch die Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG entstandenen Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

#### **§ 2 Kostenschuldner**

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen, die einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und des Fahrzeuges. Bei der Erhebung der Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufzurunden ist.
- (3) Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung der Brandverhütungsschau sowie die erforderlichen Vorarbeiten und Nachbereitungen (z.B. Erstellung der Niederschrift, die Terminkontrolle und Terminabsprachen und ggf. Nachkontrollen) entstehen.
- (4) Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr im Kostenverzeichnis bestimmt ist, noch § 11 SächsVwKG über die sachliche Verwaltungskostenfreiheit entsprechend Anwendung finden, noch persönliche Gebührenfreiheit nach § 12 SächsVwKG besteht, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR (in Worten: fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro) erhoben.

## § 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach § 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z. B. geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige etc.

## § 5 Entstehen und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## § 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5; §§ 18 bis 20, 22 und 23 Sächs VwKG finden entsprechend Anwendung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Gemeinde Weischlitz (Brandverhütungsschaukostensatzung BvhsKostS) 21.02.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Gemeinde Reuth (Brandverhütungsschaukostensatzung BvhsKostS) vom 02.04.2013 außer Kraft.

Weischlitz, den 19.11.2019

  
Steffen Raab  
Bürgermeister



### Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage:

## **Kostenverzeichnis**

### **zur Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Gemeinde Weischlitz (Brandverhütungsschaukostensatzung - BVSKostS)**

1. Stundensätze Personal:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Kosten für eingesetztes Verwaltungspersonal             | 43,61 EUR/Stunde |
| b) Kosten für eingesetzte ehrenamtliche Angehörige der FFW | 30,00 EUR/Stunde |

2. Fahrzeugsätze:

- |  |             |
|--|-------------|
| Kosten für eingesetzte Fahrzeuge vom Dienstort zur BVS | 0,30 EUR/km |
|--|-------------|

3. Auslagen:

entsprechend § 4 dieser BVSKostS